

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Pöyer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamazeilen 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Gm: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Taus und Diez.

Nr. 254

Diez, Montag den 30. Oktober 1916

56. Jahrgang

Ämtlicher Teil

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Verordnung über Käse.

Vom 20. Oktober 1916.

Auf Grund des Artikel III der Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31), vom 20. Oktober 1916 wird die neue Fassung der Verordnung über Käse nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 20. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Verordnung über Käse.

Vom 20. Oktober 1916.

§ 1.

Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

I. Hartkäse.

1. Rundkäse nach Schweizer Art (Emmentaler) mit einem Fettgehalte von weniger als 30 vom Hundert, aber von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse Herstellerpreis für 50 Kilogr. 100 Mk., Großhandelspreis für 50 Kilogr. 110 Mk., Kleinverkaufspreis für 0,5 Kilogr. 1,50 Mk.
2. Tilsiter, Elbinger, Wiltstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse, Herstellerpreis 100 Mk., Großhandelspreis 110 Mk., Kleinverkaufspreis 1,30 Mk.
3. Tilsiter, Elbinger, Wiltstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse, Herstellerpreis 70 Mk., Großhandelspreis 80 Mk., Kleinverkaufspreis 1,— Mk.

II. Weichkäse.

1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschatteler, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse, Herstellerpreis 100 Mk., Großhandelspreis 110 Mk., Kleinverkaufspreis 1,30 Mk.
2. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse, in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse), Herstellerpreis 85 Mk., Großhandelspreis 95 Mk., Kleinverkaufspreis 1,20 Mk.
3. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschatteler, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse, Herstellerpreis 80 Mk., Großhandelspreis 90 Mk., Kleinverkaufspreis 1,10 Mk.
4. Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse, Herstellerpreis 60 Mk., Großhandelspreis 70 Mk., Kleinverkaufspreis 0,85 Mk.
in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse, Herstellerpreis 70 Mk., Großhandelspreis 80 Mk., Kleinverkaufspreis 0,95 Mk.
5. Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse, Herstellerpreis 55 Mk., Großhandelspreis 65 Mk., Kleinverkaufspreis 0,80 Mk.
in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse, Herstellerpreis 65 Mk., Großhandelspreis 65 Mk., Kleinverkaufspreis 0,90 Mk.
6. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse, Herstellerpreis 50 Mk., Großhandelspreis 60 Mk., Kleinverkaufspreis 0,75 Mk.

III. Quark und Quarkkäse.

1. Gepresster Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalte von höchstens 68,5 vom Hundert, Herstellerpreis 50 Mk.
2. Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 vom Hundert, Herstellerpreis 48 Mk., Kleinverkaufspreis 0,60 Mk.

3. Kräftiger, leicht angereicherter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse), Herstellerpreis 65 Mk., Großhandelspreis 75 Mk., Kleinverkaufspreis 0,90 Mk.

4. Gereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weißen Kerne von höchstens zwei Dritteln der Schnittfläche, Herstellerpreis 80 Mk., Großhandelspreis 90 Mk., Kleinverkaufspreis 1,05 Mk.

Herstellerpreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller, Großhandelspreis der Preis, der beim Verkaufe durch den Handel nicht überschritten werden darf, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 3. Verkauft der Hersteller ohne Vermittlung des Großhandels, so kann er zum Großhandelspreise verkaufen.

Kleinverkaufspreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller oder Händler an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als fünf Kilogramm nicht überschritten werden darf. Beim Verkaufe von Bruchteilen eines Pfundes darf nur der diesem Bruchteil entsprechende Preis berechnet werden. Bruchteile von Pfennigen dürfen nur auf den nächstfolgenden Pfennig erhöht werden.

Der Herstellerpreis und der Großhandelspreis schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung dasselbst ein. Wird der Kaufpreis länger als dreißig Tage gestundet, so dürfen ihm bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 2.

Der Reichskanzler kann zur Berücksichtigung veränderter Entstehungskosten die Höchstpreise nach Anhörung von Sachverständigen abändern.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Sie können innerhalb der für die einzelne Käseart festgesetzten Höchstgrenze besondere Höchstpreise für einzelne Käseforten festsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort des Käufers und des Verkäufers sind die für den Ort der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder den Wohnort des Verkäufers geltenden Preise maßgebend.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Handel Zuschläge zum Großhandelspreise festsetzen. Der Kleinverkaufspreis (§ 1) bleibt hiervon unberührt.

§ 5.

Die Herstellung von anderem Käse als dem, für den im § 1 Höchstpreise festgesetzt sind, ist verboten.

Dies gilt nicht für Kräuterkäse und für Käse nach Roquefort-Art sowie für Schafkäse aller Art.

Die Landeszentralbehörden können weitere Einschränkungen der Erzeugung hinsichtlich der Käseforten und der Herstellungsmengen der einzelnen Käseforten treffen.

§ 5a.

Der gewerbmäßige Post- und Frachtversand von Käse durch den Hersteller oder eine von ihm beauftragte Person an den Verbraucher ist verboten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung auf Käse, der im Ausland hergestellt ist.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über den Verkehr mit diesem Käse treffen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Käse im Kleinhandel treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 7.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Käse hergestellt, gelagert oder verkauft wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und Leiter von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 8.

Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwädigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen auszuhängen.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 11.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 12.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 Abs. 1, § 5a, § 7 Abs. 2 oder den nach § 5 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 8 inwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 9 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

Im Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 13.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Bestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

Die Verordnung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) findet auf Verträge über Lieferung von Käse entsprechende Anwendung; die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 dem Verkäufer von Milch und Butter zustehende Befugnis, das Schiedsgericht anzurufen, steht auch dem Verkäufer von Käse zu.

§ 15.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Bekanntmachung

über die Regelung des Betriebs in Kartoffeln verarbeitenden Brennereien im Betriebsjahr 1916-17. Vom 24. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom gleichen Tage wird bestimmt:

§ 1

Der Besitzer einer Kartoffeln verarbeitenden Brennerei ist verpflichtet, bis zum 1. November 1916 dem zuständigen Kommunalverband und gleichzeitig der Spiritus-Zentrale, G. m. b. H. Berlin W 9, Schellingstraße 14-15, anzuzeigen:

1. ob er seinen Brennereibetrieb im Brennereibetriebsjahr 1916-17 bereits aufgenommen hat oder noch aufnehmen will;
2. welche Branntweinmenge 90 Hundertteilen des allgemeinen Durchschnittsbrandes seiner Brennerei entspricht;
3. welche Kartoffelmenge (in Zentnern) zur Erledigung der 90 Hundertteile des allgemeinen Durchschnittsbrandes unter Zugrundelegung von 18 Zentnern Kartoffeln auf ein Hektoliter Branntwein erforderlich ist;
4. welche Kartoffelmenge — einschließlich der seit Betriebseröffnung auf Branntwein verarbeiteten Kartoffeln — aus seiner eigenen Ernte ihm für den Brennereibetrieb zur Verfügung steht.

§ 2

Wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, darf im Betriebsjahr 1916-17 Kartoffeln auf Branntwein nicht verarbeiten. Das gleiche gilt, wenn der Brennereibetrieb nicht spätestens am 15. November 1916 eröffnet ist, es sei denn, daß dies infolge behördlicher Anordnungen sowohl hinsichtlich des Betriebes selbst als auch hinsichtlich der Lieferungspflicht der Kartoffeln eigener Ernte oder infolge anderer, nicht in der Macht des Brennereibesitzers liegender Umstände — insbesondere Kohlenmangels, Maschinenschäden, Personalmangels — unmöglich war. Im Falle solcher Unmöglichkeit kann der Vorsitzende der Reichsbrauntweinstelle auf einen bis zum 12. November 1916, an ihn oder die Spiritus-Zentrale, G. m. b. H. Berlin W 9, Schellingstraße 14-15, zu richtenden Antrag des Brennereibesitzers die Frist für die Zulässigkeit der Betriebseröffnung verlängern.

§ 3

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich die ihm nach § 1 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

in Artikel nimmt, ohne die hierzu nach § 2 erforderliche Genehmigung des Vorsitzenden der Reichsbrauntweinstelle zu haben.

Berlin, den 24. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

J.-Nr. II. 11 515.

Diez, den 25. Oktober 1916.

An die Herren Bürgermeister

in Allendorf, Null, Becheln, Bergaßau-Schenern, Diebrich, Charlottenberg, Dausenau, Dorsdorf, Eißighofen, Giershausen, Hahnstätten, Klingelbach, Kürdorf, Langenscheid, Nassau, Niedertiefenbach, Oberneisen, Reckenroth, Roth, Ruppenroth, Schaumburg, Scheidt und Zimmerchied.

Betr. Aufräumung der Be- und Entwässerungsgräben.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 1. Oktober 1901, J.-Nr. 12 419 I. — Kreisblatt Nr. 231 — betr. Anzeige der Terminbestimmung über Beginn und Beendigung der Reinigungsarbeiten bringe ich wiederholt in Erinnerung und erwarte nunmehr Bericht binnen längstens 2 Tagen.

Der Landrat.

J. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

**Verordnung über den Verkehr mit Zucker.
im Unterlahnkreise.**

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916-17 vom 14. September 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1032 — wird für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Zur Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker ist eine Kreiszuckerstelle errichtet, die ihre Geschäftsräume im Kreishause in Diez hat.

§ 2.

Die Reichszuckerstelle liefert die Bezugsscheine für Verbrauchszucker an die Kreiszuckerstelle, die den Zucker von den ihr zugelassenen Zuckerraffinerien aufkauft und an die Kleinhändler des Kreises zum Weiterverkauf an die Verbraucher abgibt.

§ 3.

Kleinhändler dürfen Zucker und Kandis nur an Verbraucher abgeben, die sich im Besitz einer Zuckerkarte des Unterlahnkreises oder eines von der Kreiszuckerstelle ausgestellten Zucker-Bezugsscheines befinden. Diese Bestimmung gilt auch für die Zuckerverkäufer, die den Bedarf für ihre Hauswirtschaft in ihrem eignen Geschäft decken.

§ 4.

Die Zuckerkarten, die von den Ortspolizeibehörden ausgestellt werden, bestehen aus einer Stammkarte und 12 fortlaufend nummerierten Abschnitten. Die einzelnen Abschnitte dürfen erst zur Einlösung gelangen, nachdem eine diesbezügliche Bekanntmachung der Kreiszuckerstelle im amtlichen Kreisblatt erfolgt ist. Es wird dann jedesmal bestimmt werden, wieviel Zucker auf den einzelnen Nummerabschnitt entfällt.

§ 5.

Anspruch auf Ausstellung einer Zuckerkarte haben alle im Kreise wohnhaften, zur bürgerlichen Bevölkerung gehörenden Personen, sowie Militärpersonen, die außer militärischer Verpflegung stehen. Ferner sind für Wachmannschaften und Kriegsgefangene Zuckerkarten auszustellen, wenn die Kriegsgefangenen außerhalb der Gefangenenlager in landwirtschaftlichen oder industriellen Betrieben arbeiten, soweit an einer Arbeitsstelle, einschließlich der Wachmannschaften, weniger als 100 Mann beschäftigt werden.

